

Waffenbesitzkarte (grün) - Standard

[Online-Abwicklung: Funktion vorübergehend außer Betrieb]

Für den Erwerb oder Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen benötigen Sie eine Waffenbesitzkarte. Haben Sie bereits eine Waffenbesitzkarte, können weitere Waffen eingetragen werden. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe erhalten Sie für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz einer Waffe wird in der Regel unbefristet erteilt

Mit der grünen Waffenbesitzkarte wird der Erwerb und Besitz von

- mehrschüssigen Pistolen und Revolvern,
 - Langwaffen wie Selbstladebüchsen, Selbstladeflinten, Repetierbüchsen, Repetierflinten, Einzelladern
 - und Signalwaffen
- erlaubt.

Beantragen Sie die Waffenbesitzkarte (grün), wenn Sie eine Waffe erwerben (kaufen) wollen. Es wird Ihnen dann eine Waffenbesitzkarte ausgestellt und eine Erwerbserlaubnis (ein sogenannter Voreintrag) eingetragen.

- Sportschützen dürfen in der Regel nur zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten erwerben.
- Wenn Sie als Jäger bereits eine erlaubnispflichtige Langwaffe erworben haben, beantragen Sie innerhalb von 14 Tagen die Waffenbesitzkarte (grün) mit dem Vordruck ?Erwerbsanzeige?.

Munition

Auch für den Erwerb und Besitz der Munition für die eingetragenen Schusswaffen benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Munitionserwerbserlaubnis können Sie gleichzeitig mit der Waffenbesitzkarte (grün) beantragen. Einen zusätzlichen Munitionserwerbsschein benötigen Sie nur dann, wenn Sie Munition für Waffen, die nicht in Ihrer Waffenbesitzkarte eingetragen sind, erwerben oder besitzen wollen.

Hinweis

Möchten Sie eine Waffe nicht nur besitzen, sondern auch in der Öffentlichkeit bei sich führen, benötigen Sie zusätzlich einen Waffenschein.

Voraussetzungen

- Mindestalter: in der Regel 25 Jahre
abweichend davon gelten bestimmte Ausnahmen:
 - ? Für die erstmalige Beantragung der Waffenbesitzkarte (grün) gilt für Sportschützen ein Mindestalter von 21 Jahren, wenn Sie ein positives amts- oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegen können
 - ? Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum sportlichen Schießen mit bestimmten Kleinkaliberwaffen und Flinten gilt für Sie ein Mindestalter von 18 Jahren. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.

? Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte als Jägerin/Jäger oder Erbin/Erbe gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.

- Zuverlässigkeit
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__5.html
- Persönliche Eignung
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__6.html
- Sachkundenachweis (Ausnahme: Erben)
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__7.html
- Waffenrechtliches Bedürfnis (Ausnahme: Erben)
Waffengesetz (WaffG) §§ 8, 14, 19, 20, 28

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__8.html

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf eine Waffenbesitzkarte (grün)
 - Online-Abwicklung: Funktion vorübergehend außer Betrieb
 - Antrag per Post oder E-Mail übermitteln: Senden Sie den unterschriebenen Antrag sowie alle Nachweise und Personaldokumente per Post oder eMail an die Waffenbehörde der Polizei Berlin.
- Personalausweis oder Reisepass
als Kopie oder Foto
- Sachkundenachweis des Schützenverbands oder Zeugnis eines behördlich zugelassenen gewerblichen Sachkundelehrgangsträgers für Sportschützinnen und Sportschützen
- Bescheinigung eines anerkannten Schießsportverbandes über das Bedürfnis und eine mindestens zwölfmonatige schießsportliche Betätigung für Sportschützinnen und Sportschützen
- gültiger Jagdschein
für Jägerinnen und Jäger
- Sachkundenachweis und Glaubhaftmachung der Gefährdung für gefährdete Personen
 - Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und dass der Erwerb und Besitz einer Schusswaffe geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern.
- ggf. vergangene Meldeanschriften
Sollten Sie in den letzten 5 Jahren außerhalb Berlins gewohnt haben, halten Sie bitte alle Adressen bereit, da Sie diese im Antrag angeben müssen.

Formulare

-

Antrag auf Waffenbesitzkarte (grün)

https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/waffenbehoerde_antrag_waffenchein_waffenbesitzkarte.pdf

Gebühren

Der Antrag ist kostenpflichtig. Ihnen wird ein Gebührenbescheid zugestellt. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach Zahlungseingang.

- 31,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit Erwerbsberechtigung für die erste von 2 Kurzwaffen bei Jägern.
- 87,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste von bis zu 2 Kurzwaffen, bis zu 3 halbautomatischen Langwaffen, Repetierflinten bei Sportschützen
- 112,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste von mehr als 2 Kurzwaffen oder 3 halbautomatischen Langwaffen bei Sportschützen
- 112,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte im Erbfall, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe
- 205,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für gefährdeten Personen, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe
- 95,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Bewachungsunternehmen, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe, für die Verwendung (ausschließlich) bei Geld- und Werttransporten
- 205,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Bewachungsunternehmen, einschließlich der Eintragung der ersten Waffe für die Verwendung bei der Sicherung gefährdeter Personen oder Objekte, ggf. inklusive Geld- und Werttransporte.
- 119,00: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für eine juristische Person einschließlich der Eintragung der ersten Waffe
- 97,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste Salutwaffe
- 82,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste bedürfnisfreie oder Deko-Waffe
- 121,00 Euro: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer Erwerbsberechtigung für die erste Waffe für alle anderen Antragstellenden
- 60% der für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte fälligen Gebühr: Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine vorhandene Waffenbesitzkarte
- 15,00 Euro: Eintragung einer weiteren Waffe bei Anträgen auf Erteilung von mehreren Erwerbs- oder Besitzberechtigungen
- 10,00 Euro: Eintragung einer weiteren Waffe bei Anträgen auf Erteilung von mehreren Besitzberechtigungen im Erbfall
- 17,00 Euro: Ausstellung eines Folgedokuments, wenn die maximale Anzahl der Waffen in einem Dokument überschritten wurde
- 25,00 Euro: Munitionserwerbsberechtigung
- 5,00 Euro: Munitionserwerbsberechtigung bei gleichzeitiger Beantragung der zugehörigen Waffe

Im Falle eines ablehnenden Bescheides fallen bis zu 50 % der Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

- Waffengesetz (WaffG) § 10 (1)
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__10.html
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>
- Waffengebührenordnung - WaffGebO (S. 1085 ff)
https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2021/ausgabe_nr._70_vom_24.9.2021_s._1017-1092.pdf

Weiterführende Informationen

- Informationen zum Waffenrecht - Merkblatt für Eltern und Lehrer
https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/flyer_informationen_zu_waffenrecht_online leseversion.pdf
- Merkblatt über die Aufbewahrung von Waffen und Munition
https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/merkblatt-aufbewahrung_2017.pdf
- Waffenbehörde der Polizei Berlin
<https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>

PDF-Dokument erzeugt am 04.12.2021